

<b>Kenntnisnahme</b>	Vorlagen-Nr.: <b>VO/7175/2019</b>
	Status: öffentlich
	Datum: 09.12.2019

Dezernat:	II
Fachdienst:	FB 3 Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Brandschutz
Sachbearbeiter/in:	Lang, Regina, Pröiß, Christian, Wieder, Ute

Beratungsfolge:
-----------------

<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzung ist</b>
Magistrat	Kenntnisnahme	Nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Kenntnisnahme	Öffentlich

## Evaluierung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, das in der Anlage beigefügte Schreiben des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zur Kenntnis zu nehmen.

### Sachverhalt:

Im Rahmen der Evaluierung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes hat der Magistrat mit Schreiben vom 14. Oktober 2019 Stellung genommen. Die Antwort aus dem Ministerium wird zur Kenntnis gegeben.

Wieland Stötzel  
Bürgermeister

### Anlagen:

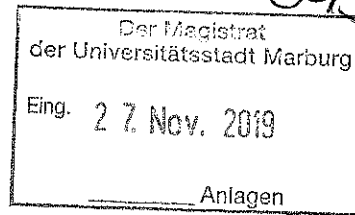
Schreiben des Ministeriums vom 25. November 2019

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen III3-53d0800-0002/2010/040

Magistrat der Universitätsstadt Marburg  
Herrn Oberbürgermeister  
Dr. Thomas Spies  
Herrn Bürgermeister  
Wieland Stötzel  
Rathaus  
35035 Marburg

Dokument-Nr. 2019-175196  
Bearbeiter/in Margot Schäfer/Jacqueline Leßmann  
Durchwahl +49 611 3219-3410/-3511  
Fax +49 611 327193410  
E-Mail margot.schaefer@hsm.hessen.de  
Ihr Zeichen FBL 3  
Ihre Nachricht 14.10.2019



Datum 25. November 2019

Mag + StV  
zu Kenntnis

### Hessisches Ladenöffnungsgesetz (HLöG)

Ihr Schreiben an den Hessischen Finanzminister Dr. Schäfer vom 14.10.2019

Evaluierung Hessisches Ladenöffnungsgesetz – Nächtliches Alkoholverkaufsverbot

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Spies,  
sehr geehrter Herr Bürgermeister Stötzel,

ich danke Ihnen für Ihr vorbezeichnetes Schreiben, welches mir vom Hessischen Finanzministerium zuständigkeitshalber zugeleitet wurde. Gleichzeitig haben Sie im Rahmen der öffentlichen Anhörung zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) ein inhaltsgleiches Schreiben an den Hessischen Landtag gesandt, welches mir ebenfalls vorliegt.

Sie schildern in Ihren Schreiben die Probleme von Alkoholmissbrauch auf öffentlichen Plätzen und in Grünanlagen Marburgs, insbesondere durch junge Leute, und schlagen zur Lösung dieser Probleme vor, in das HLöG eine Regelung über ein nächtliches Alkoholverkaufsverbot aufzunehmen. Diesen Vorschlag hatten Sie auch in einem Schreiben vom 1. November 2017 an den damaligen Staatsminister Stefan Grüttner unterbreitet.

Sonnenberger Straße 2/2a  
65193 Wiesbaden

Telefon: (0611) 3219-0  
Telefax: (0611) 32719-3700

E-Mail: [poststelle@hsm.hessen.de](mailto:poststelle@hsm.hessen.de)  
Internet: <http://www.soziales.hessen.de>

Das Dienstgebäude Sonnenberger Straße 2/2a ist mit den  
Buslinien 1, 8 (Haltestelle: Kurhaus/Theater) und 16 (Haltestelle Kureck) zu erreichen



Ich stimme Ihnen zu, dass die von Ihnen geschilderten Folgen übermäßigen Alkoholkonsums im öffentlichen Raum für die hiervon betroffenen Kommunen eine große Belastung sein können.

Ich bin jedoch der Ansicht, dass breit angelegte Präventionsmaßnahmen gegen Alkoholmissbrauch sowie im Einzelfall ordnungspolizeiliche Maßnahmen anstelle von generellen Verkaufsverboten sinnvoller sind. Zum einen würde ein generelles Verkaufsverbot auch diejenigen treffen, deren Alkoholgenuss keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt. Zum anderen befürchte ich, dass wir mit einem Verbot des nächtlichen Alkoholverkaufs die Nebenwirkungen des „übermäßigen“ Alkoholkonsums wie z. B. Lärmbelästigungen, Verunreinigung, Sachbeschädigungen etc. nicht lösen werden. Würde der Alkoholverkauf während der Nachtstunden verboten, wäre es weiterhin möglich, sich zu anderen Zeiten mit Alkohol zu versorgen, um diesen dann später im öffentlichen Raum zu konsumieren.

bitte  
nicht  
prüfen

Um übermäßigem Alkoholkonsum an besonders problematischen öffentlichen Plätzen zu begegnen, nutzen verschiedene hessische Kommunen die Möglichkeit der Einrichtung von sogenannten Alkoholverbotzonen auf der Grundlage des HSOG. Presseberichten ist zu entnehmen, dass auch die Stadt Marburg von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, ebenso die Landeshauptstadt Wiesbaden, in der seit 2008 eine Alkoholverbotzone im Bereich des Platzes der Deutschen Einheit und in den anliegenden Straßenzügen gilt.

Die Öffnungszeiten der Spätverkaufsstellen („Spätis“), die Sie in Ihren Schreiben als problematisch ansehen, entsprechen den nach dem HLöG möglichen werktäglichen Öffnungszeiten von 0-24 Uhr, die für den gesamten Einzelhandel gelten. Nur wenn es sich bei den sogenannten Spätis um Kioske handelt, können dort auch an Sonn- und Feiertagen für die Dauer von sechs Stunden Zeitungen, Zeitschriften, Tabakwaren und Lebensmittel in kleinen Mengen abgegeben werden. Auch hier halte ich – aus den obengenannten Gründen – ein generelles Alkoholverkaufsverbot in den Abend- oder Nachtstunden für nicht sinnvoll. Bei problematischen Verkaufsstellen sind aus meiner Sicht ordnungspolizeiliche Maßnahmen sowie Kontrollen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden vor Ort die geeigneteren Mittel.

Ich denke, dass die Stadt Marburg mit ihrem Projekt „SuPPOrdJu“ und die Kooperation mit dem Projekt „HaLt - Hart am Limit“ sehr gute und richtige Beispiele dafür sind, wie auf

problematischen Alkoholkonsum gerade bei Jugendlichen nicht durch ein generelles Verkaufsverbot, sondern durch eine enge Zusammenarbeit von Polizei, Ordnungsamt und Jugendamt reagiert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kai Klose', written in a cursive style.

Kai Klose